

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.05.1982

Geschäftszahl

82/08/0061

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0555/26 E 31. Oktober 1927 VwSlg 14973 A/1927 RS 1

Stammrechtssatz

Wenn § 70 Abs 3 AVG von der im Instanzenzug übergeordneten Behörde spricht, so kann darunter nur jene Behörde verstanden werden, der das Recht zusteht, in der betreffenden Angelegenheit im Instanzenzug als Berufungsbehörde zu entscheiden.